

SATZUNG VON BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN SCHWALM-EDER

Präambel

Wir als BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schwalm-Eder treten für eine nachhaltige, vielfältige und sozial-ökologische Zukunft an. Wir fühlen uns in unserem Handeln den zukünftigen Generationen verpflichtet. Die Grundlage dazu bildet das Grundsatzprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Das Frauen- und Vielfaltsstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind Teil dieser Satzung.

§ 1 Name und Sitz

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Schwalm-Eder, Kurzform „GRÜNE Schwalm-Eder“ ist eine politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes mit Sitz in Wabern. Der Tätigkeitsbereich des Kreisverbandes erstreckt sich auf den Schwalm-Eder-Kreis.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird in der Landes- und Bundessatzung von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN geregelt. Mitglied kann jeder *Bürgerin* sein, die*der sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt, keiner anderen Partei angehört und einen monatlichen Mitgliedsbeitrag entrichtet.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem oder elektronischem Antrag an den Kreisvorstand und nach Zustimmung des geschäftsführenden Kreisvorstands mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss und der Zahlung des ersten Monatsbeitrages.
3. Mitglieder des Kreisverbandes sind in der Regel auch zugleich Mitglied des Ortsverbandes, in dem es ihren ersten Wohnsitz haben. Ein Mitglied kann auch in einem anderen Ortsverband Mitglied sein, sofern der Vorstand des aufnehmenden Ortsverbandes zustimmt.
4. Die Mitglieder wirken an der politischen Willensbildung mit. Sie sind beteiligt bei der Aufstellung von Kandidat*innen für die Parlamente und Parteigremien durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts. Die Mitgliedschaftsrechte sind an die Zahlung des Mitgliedsbeitrags gekoppelt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist in schriftlicher Form dem Kreisvorstand zu erklären. Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die politischen Prinzipien der Partei kann ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden. Die Einleitung eines solchen Verfahrens muss von der Kreismitgliederversammlung oder dem Kreisvorstand und dem OV-Sprecher*innenrat nach ordentlicher Einladung und Anhörung mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.

6. Die Mitgliedschaft kann ruhen, wenn länger als 6 Monate keine Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden und der Vorstand eine entsprechende Entscheidung trifft. Das Mitglied ist über das Ruhen der Mitgliedschaft zu benachrichtigen. Bei einer ruhenden Mitgliedschaft hat das Mitglied kein Stimmrecht (§ 10 Abs. 2 S. 2 PartG) und erhält keine Einladungen zu den Mitgliederversammlungen.
7. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn auch nach Zugang der Benachrichtigung über das Ruhen der Mitgliedschaft innerhalb der nächsten 3 Monate keine Mitgliedsbeiträge entrichtet werden und der Vorstand eine entsprechende Entscheidung trifft. Das Erlöschen wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung über das Erlöschen wirksam. Ein Wiedereintritt ist erst mit Zahlung der ausstehenden Mitgliedsbeiträge möglich, sofern mit dem Kreisvorstand keine abweichenden Regelungen beschlossen werden.

§ 3 Gliederung und Ortsverbände

1. Innerhalb des Kreisverbandes können Ortsverbände gebildet werden.
2. Ein Ortsverband kann gegründet werden, wenn sich mindestens fünf Mitglieder in dem Ort des Kreisverbandes zusammenfinden.
3. Von der Gründungsversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und eine Satzung zu erlassen, die an den Kreisvorstand zu senden sind.
4. Die Ortsverbände haben grundsätzlich Programm- und Satzungsautonomie. Programm und Satzung dürfen denen des Bundes-, Landes- und Kreisverbandes nicht widersprechen.
5. Ein Ortsverband scheidet aus dem Kreisverband durch Auflösung aus. Dies ist durch Beschluss mit einer zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Ortsverbandes möglich. Des Weiteren kann die Kreismitgliederversammlung einen Ortsverband mit 2/3 Mehrheit auflösen. Sofern bei einer Ortsmitgliederversammlung über ein Jahr kein Vorstand gewählt wird, kann der Kreisvorstand nach Zustimmung des OV-Sprecher*innenrates den Ortsverband auflösen. Bei Auflösung fällt das Vermögen an den Kreisverband.
6. Jugendverband ist die GRÜNE JUGEND Schwalm-Eder.

§ 4 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind:

1. die Kreismitgliederversammlung
2. der Kreisvorstand
3. der OV-Sprecher*innenrat
4. Kassenprüfer*innen

§ 5 Kreismitgliederversammlung

1. Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie beschließt über die Satzung, das Programm und die Politik des Kreisverbandes und kann Anträge für höhere Gremien stellen. Sie nominiert Kandidat*innen für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen und wählt den Kreisvorstand, die Rechnungsprüfer*innen und die Delegierten für den Landesparteirat, den GRÜNEN Frauenrat Hessen, den Landesfinanzrat und die Bundesdelegiertenkonferenzen sowie weitere Delegierte nach den Satzungen des Landes- und Bundesverbands. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet über den Haushalt des kommenden Jahres.
2. Die Kreismitgliederversammlung wird mindestens zweimal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Dabei wird einmal pro Jahr eine Jahreshauptversammlung durchgeführt, in der der Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes, der Bericht der Schatzmeister*in, sowie der Bericht der Rechnungsprüfer*innen vorgelegt wird.
3. Kreismitgliederversammlungen sind dann vom Kreisvorstand einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder des Kreisverbandes dies schriftlich beantragen.
4. Der Kreisvorstand lädt die Mitglieder unter der Angabe der Tagesordnung für die Kreismitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form (E-Mail) – und auf Antrag postalisch unter der Wahrung einer Frist von 14 Tagen.
5. Dringliche Kreismitgliederversammlungen können mit einer Frist von 5 Tagen einberufen werden. Die Dringlichkeit muss vor Beginn der Versammlung mit absoluter Mehrheit bestätigt werden. Hierbei sollen nur Punkte behandelt werden, die nicht bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung aufschiebbar sind. Hierunter fallen unter anderem Wahlen und Aufstellungen außer der Reihe, Beschlüsse oder Satzungsänderungen.
6. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 5 % der Mitglieder anwesend sind. Sollte die Nicht-Beschlussfähigkeit festgestellt werden, so wird innerhalb von 2 Wochen zu einer zweiten KMV mit gleicher Tagesordnung eingeladen. Bei der zweiten Einladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
8. Anträge von Mitgliedern zur Behandlung auf der Kreismitgliederversammlung sind vom Kreisvorstand auf die Tagesordnung zu nehmen. Es besteht eine Antragsfrist von sieben Tagen, die Anträge müssen den Mitgliedern vor der Kreismitgliederversammlung digital zugehen. Über die Aufnahme kurzfristig eingebrachter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung. Änderungsanträge sind jederzeit möglich.
9. Beschlüsse, die Aufträge an den Kreisvorstand zum Inhalt haben, sind bindend. Der Vorstand ist der Kreismitgliederversammlung darüber rechenschaftspflichtig.

Politische Beschlüsse enthalten keine Arbeitsanweisungen und sollen dem Kreisvorstand und den Mitgliedern als Richtlinie für die künftige politische Arbeit dienen.

10. Delegierte sind der Kreismitgliederversammlung rechenschaftspflichtig
11. Über die Beschlüsse und die wesentlichen Inhalte der Kreismitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Die Namen der Gewählten, sowie die Beschlüsse werden im Anschluss den Mitgliedern digital zur Verfügung gestellt. Das vollständige Protokoll ist auf Anfrage einsehbar.
12. Die Kreismitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung, die sie mit absoluter Mehrheit ändern kann.

§ 6 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus
 - zwei Vorstandssprecher*innen,
 - dem/der Schatzmeister*in,
 - fünf weiteren Beisitzer*innen.

Der Kreisvorstand wird alle 2 Jahre gewählt. Er ernennt aus seiner Mitte eine Frauenpolitische Sprecherin sowie eine*n Vielfaltspolitische*n Sprecher*in.

2. Die Sprecher*innen und die*der Schatzmeister*in bilden den geschäftsführenden Vorstand.
3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Partei nach innen und nach außen. Er ist zuständig für Planung und Verlauf der Vorstandssitzungen und Kreismitgliederversammlungen. Er ist für den Kontakt zu den Ortsverbänden zuständig und ist arbeitsrechtlicher Arbeitgeber der Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, so wird auf der nächsten KMV für den Rest der laufenden Amtszeit nachgewählt. Jedes Vorstandsmitglied kann auf Antrag von 5 % der Mitglieder durch die KMV vorzeitig aus dem Vorstand abgewählt werden. Entsprechende Anträge müssen 14 Tage vor der nächsten KMV in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Zur Abwahl ist eine 2/3-Mehrheit notwendig. Die abgewählte Person kann zur Wahl wieder antreten.
5. Die Sitzungen des Kreisvorstandes finden mindestens viermal im Jahr statt. Die Sitzungen sind mitgliederöffentlich. Zu den Sitzungen wird mit 5 Tagen Vorlauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 7 OV-Sprecher*innenrat

1. Die OV-Sprecher*innen bilden gemeinsam mit dem Kreisvorstand den OV-Sprecher*innenrat.
2. Zu diesem sind die Mitglieder des Kreisvorstands, zwei Mitglieder der Kreistagsfraktion sowie aus jedem OV maximal zwei Vorstandsmitglieder delegiert. Der OV-Sprecher*innenrat kann zu seinen Sitzungen weitere Personen zur Beratung hinzuzuziehen.
3. Der OV-Sprecher*innenrat tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Auf Beschluss der Anwesenden kann mit absoluter Mehrheit die Öffentlichkeit hergestellt werden. Dies gilt nicht für Tagesordnungspunkte, bei denen strategische Debatten geführt werden oder der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds.
4. Über das Treffen wird grundsätzlich kein Protokoll geführt. Informationen, die gegeben werden, sollen den Mitgliedern des OV-Sprecher*innenrates trotzdem zugehen. Über Tagesordnungspunkte, aus denen Beschlüsse hervorgehen sollen, ist davon abweichend ein Protokoll zu führen.
5. Der OV-Sprecher*innenrat hat folgende Aufgaben:
 - Vernetzung unter den OV-Sprecher*innen und des Kreisverbands
 - Austausch von Informationen
 - Koordination von Wahlkämpfen und Strategien
 - Beschluss über Ausschlüsse oder Auflösungen von Ortsverbänden sowie über die Aufnahme von Koalitionsverhandlungen
 - Strategische Debatten und Überlegungen
 - Austausch über strukturelle Überlegungen zur Partei

§ 8 Kassenprüfer*innen

1. Die Kreismitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von 2 Jahren, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen prüfen.
2. Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein. Sie dürfen nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisvorstand stehen.
3. Die Kassenprüfer*innen berichten der Kreismitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

§ 9 Delegierte

1. Die Delegierten für Parteigremien auf Bundes- und Landesebene werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Delegierten für den Landesparteirat, den GRÜNEN Frauenrat Hessen, den Landesfinanzrat und

die Bundesdelegiertenkonferenzen sowie für weitere Gremien laut Landes- und Bundessatzung werden gemäß den Bestimmungen der Bundessatzung, der Landessatzung und des Parteiengesetzes gewählt.

2. §6, Absatz 4 dieser Satzung gilt sinngemäß auch für Delegierte.

§ 10 Finanzen und weitere Ordnungen

1. Die Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schwalm-Eder, die Ordnungen des Landesverbands sowie das Frauen- und Vielfaltsstatut sind Bestandteil dieser Satzung.
2. BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Schwalm-Eder haften nur mit ihrem Parteivermögen. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Text der Satzungsänderung muss den Mitgliedern unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen zugeleitet werden.

§ 12 Schlussbestimmung

1. Die Auflösung des Kreisverbandes kann durch schriftliche Abstimmung von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden.
2. Das Vermögen des Kreisverbandes wird dann von der nächsthöheren Gliederung, dem Landesverband Hessen von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, verwaltet.

Satzung BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kreisverband Schwalm-Eder zuletzt geändert auf der Kreismitgliederversammlung am 22.11.2025